

7) Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

- 1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
 - a) bei dem Eingange immer,
 - b) bei dem Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
- 2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieses in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

8) Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgestellte Legitimations-Karte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stations-Plätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Umverrichtung solcher erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stations-Plätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu erteilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stations-Plätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Höflichkeit, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Derselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stations-Plätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimations-Karte der erwähnten Art muß innerhalb derje-